



Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge



## Informationen zu Drittstaatsangehörigen die aus der Ukraine geflohen sind

Alle Personen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus in der Ukraine, die ab dem 24.02.2022 ausgereist sind, dürfen nach Deutschland einreisen und **sind bis 90 Tage nach Einreise berechtigt, sich ohne Visum und Aufenthaltstitel in Deutschland aufzuhalten.**

**Schutz und einen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG** erhalten:

- Ukrainische Staatsangehörige
- Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen

- Ehepartner:innen und nichtverheiratete Partner:innen (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben. Die Bewertung muss im Einzelfall vorgenommen werden.
- Minderjährige Kinder oder Stiefkinder (auch von unverheirateten Partner\*innen).
- Enge Verwandte, die innerhalb des Familienverbandes gelebt haben und ganz oder überwiegend von der\*dem ukrainischen Staatsangehörigen abhängig waren.

←→ bei den Familienangehörigen handelt es sich um einen eigenständigen Aufenthaltsanspruch und nicht um Familiennachzug!

- Personen aus Drittstaaten sowie Staatenlose:
  - die einen **unbefristeten Aufenthalt** in der Ukraine hatten
  - die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nat. Schutz** genossen haben, sowie deren Familienangehörigen
  - **bei denen die Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr nicht erfüllt sind**

Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr sind **nicht** erfüllt, wenn:

- Im Heimatland ein bewaffneter Konflikt, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer Menschenrechtsverletzungen vorherrschen
- Das gilt allgemein für die Herkunftsländer **Eritrea, Syrien, Afghanistan und teilweise Irak**
- Ansonsten werden Duldungsgründe nach § 60 oder § 60 a AufenthG (nicht Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung) als Maßstab herangezogen, d.h. Personen mit lebensbedrohlichen Krankheiten, familiäre Verantwortlichkeiten oder besonders vulnerable Gruppen erhalten Schutz

→ **WICHTIG:** Drittstaatler:innen sollen sich unbedingt beraten lassen, bevor sie den Schutz nach §24 AufenthG oder sogar einen Asylantrag stellen

→ **Weil:** nach einem abgelehnten Asylantrag sind Aufenthaltstitel über Studium oder Arbeit ohne Ausreise nicht mehr möglich

→ nach Antrag oder Erteilung eines Aufenthalts gem. §24 AufenthG ist ein Wechsel in andere Aufenthalte möglich, aber einzelne Aufenthalte sind dann ausgeschlossen (§§ 16b Absatz 1 und 5, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 19e AufenthG → Ausschlussgrund durch § 19f Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)

**Wir empfehlen, die Zeit bis zum Ablauf des Übergangsaufenthalts zur Abklärung alternativer Aufenthaltstitel zu nutzen. Der Antrag auf §24 AufenthG kann dann gegebenenfalls am Ende des visafreien Aufenthalts gestellt werden oder die Chancen auf einen Asylantrag geprüft werden.**

Wichtig: Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung wurde mit Wirkung zum 01.09.2022 so [umgestellt](#), dass alle grundsätzlich nach der Einreise nur 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Gleichzeitig wird die Visumfreiheit an eine erstmalige Einreise gekoppelt.

Wenn ein Antrag gestellt wird, muss zwingend eine Befragung mit der ABH stattfinden, um die Möglichkeit der dauerhaften und sicheren Rückkehr zu prüfen. Erst danach kann die Ordnungsverfügung zur Beendigung des Aufenthaltes ergehen.

Auch eine schriftliche Antragsstellung (dann am besten per Einschreiben) ist möglich. Ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bis zu einer Entscheidung ist der Aufenthalt rechtmäßig (Fiktionswirkung).

**Alternative Aufenthalte beantragen:**

Wer z.B. sein Studium fortsetzen oder als Fachkraft (durch Ausbildung oder Studium qualifiziert) arbeiten will kann bis zum Ende der visumsfreien Zeit einen Aufenthaltstitel beantragen, ohne auszureisen. Grundvoraussetzungen sind: ein gültiger Reisepass, gesicherter Lebensunterhalt (kein Anspruch auf Sozialleistungen), ausreichend Wohnraum (12qm pro Person). Zuständig ist die Ausländerbehörde dort, wo Sie gemeldet sind.

**Überblick über mögliche Aufenthaltszwecke in Deutschland:**

<b>Aufenthaltszweck und Gesetzesgrundlage</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Verpflichtende Sprachkenntnisse</b>	<b>Muss Lebensunterhalt gesichert sein?</b>	<b>Muss Wohnraum vorhanden sein?</b>	<b>Arbeit (zusätzl.) erlaubt</b>	<b>Weiteres</b>
<b>Studium</b> §16b AufenthG	Dauer des Studiums / 2 Jahre	Nur für Studienzulassung	Ja	Ja	120 Tage/ Jahr	
<b>Fachkraft</b> §18a, §18b AufenthG	4 Jahre	Nur in reglementierten Berufen	Ja, durch Arbeit	Ja	Ja	Beruf nur im erlernten Feld (Abschluss nötig)
<b>FSJ/FÖJ</b> §19e AufhG	1 Jahr	A1	Ja, auch durch Sachleistung möglich	Ja, evtl. durch Träger möglich	Nein	
<b>Au-Pair</b> §19c Abs 1 AufhG §12 BeschV	1 Jahr	A1	Durch Familie	Ja	Nein	
<b>Praktikum – studiumsbezogen</b> §16e AufenthG	6 Monate	Nein	Ja + Garantieerklärung Praktikumsgeber	Ja	Nein	Muss immatrikuliert sein
<b>Ausbildung</b> §16a AufenthG	Ausbildungsdauer	mind. B1	Ja	Ja	ja, bis zu 10h/ Woche	
<b>Berufsanerkennung</b> §16d AufenthG	Bis zu 18 Monate	A2 bzw. Berufsangemessen	Ja	Ja	Ja wenn direkter Berufsbezug bei künftigen Arbeitgeber	
<b>Ausbildungssuche</b> §17 AufenthG Abs. 1	6 Monate	B1	Ja	Ja	Nein	Unter 25 Jahre alt
<b>Studienplatzsuche</b> §17 AufenthG Abs. 2	9 Monate	Nein	Ja	Ja	Nein	
<b>Arbeitssuche Fachkraft</b> §20 AufenthG	6 Monate	Berufsangemessen	Ja	Ja	10h/ Woche Probebeschäftigung im qual. Beruf	Berufsabschluss nötig

### **Berufsausbildung:**

- Wenn ein Ausbildungsplatz nachgewiesen wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen vorgeschalteten Sprachkurs, insbesondere einen berufsbezogenen Sprachkurs (B2) erteilt werden (§ 16a Abs. 1 Satz 3 AufenthG).
- Bei einer schulischen Ausbildung müssen sowohl die Sicherung des Lebensunterhalts als auch der Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden.
- Betriebliche Ausbildungen werden durch die Berufsausbildungsbeihilfe der Arbeitsagentur finanziert (§§ 56, 57, 60, 61 SGB III SGB III). Die Ausbildungserlaubnis kann also auch erteilt werden, wenn keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
- In Pflegeausbildungen wird ein Ausbildungsentgelt von mindestens 1000 Euro brutto gezahlt (§ 19 PfIBG). Das gilt sowohl für betriebliche als auch für schulische Ausbildungen.

### **Studium:**

In Deutschland haben einzelne Bundesländer für die Studierenden aus der Ukraine Sonderregelungen getroffen. So erteilt Berlin nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind und hier ihr Studium fortsetzen wollen, ein vorläufiges Aufenthaltsrecht (Fiktionsbescheinigung) für sechs Monate.

### **Zulassung / Studienplatz:**

- Entsprechende Universitäten, die den Studiengang anbieten direkt kontaktieren und von der Internationalen Studienberatung dort beraten lassen
  - Fragen zur Anerkennung der Zeugnisse können bei den Akademischen Auslandsämtern / International Offices der Hochschulen gestellt werden
- Partneruniversität der Universitäten aus der Ukraine bieten oft spezielle Programme, also herausfinden, ob es eine Möglichkeit zur Fortführung des Studiums gibt

**Schwierigkeit:** englischsprachige Studiengänge meist nur ab dem Master → evtl. andere europäische Länder in Erwägung ziehen da mehr englischsprachige Studiengänge und Lebenshaltungskosten niedriger

### **Aufenthalt über Studium nach §16b AufenthG:**

für ein Studium oder auch für eine studienvorbereitende Maßnahme, z.B. einen Sprachkurs gibt es Voraussetzungen:

- Studienplatzzusage / Einschreibung
- Sicherung des Lebensunterhalts (monatlich etwa 744,- € + Studiengebühren) Muss entweder durch ein Sperrkonto (ca.10.000,00 Euro/Jahr) oder eine Verpflichtungserklärung durch eine in Deutschland ansässige oder ein Stipendium (z.B. DAAD oder spezielle Programme) nachgewiesen werden.
- Wohnraum

- Die Sprachkenntnisse werden in Hinblick auf die Studiensprache geprüft

**Die Beschäftigung mit diesem Aufenthaltstitel ist nur eingeschränkt möglich und auf 120 Tage im Jahr begrenzt.**

### **Aufenthalt als Fachkraft nach §18a oder §18b AufenthG:**

Wenn Sie eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben und Sie in ihrem Fachbereich einen Arbeitsplatz finden, können Sie ein Aufenthalt als Fachkraft beantragen.

Spezifische Voraussetzungen hierfür sind:

- Arbeitsplatzangebot
- Die Zustimmung der Arbeitsagentur
- Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation durch die entsprechende Behörde bei bestimmten Berufen, Liste aller reglementierter Berufe

(<https://bit.ly/3LgOdZJ>)

Informieren Sie sich gleich welche Anforderungen die einzelnen Branchen zur Anerkennung ihres Titels stellen, zuständig ist die jeweilige Kammer. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen kann langwierig und streng sein.

**Wichtig:** alle ausländischen Hochschulabschlüsse können in *anabin* nachgeschaut werden, wenn sie dort mit einem H+ gekennzeichnet sind, braucht es keine Anerkennung:

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

**Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird nur für die sog. reglementierten Berufe gefordert (z.B. Heilberufe oder Lehrer\*innen). In vielen anderen Bereichen gibt es keine Mindestsprachkenntnisse.**

Es gelten aber die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus §5 AufenthG:

- geklärte Identität (Reisepass)
- Lebensunterhaltssicherung (SGB II-Satz (380€) + Miete + Krankenversicherung)
- Ausreichend Wohnraum (12qm pro Person)

### **Aufenthalt über Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ/ FÖJ) nach §19e AufenthG**

Wenn ein entsprechender Vertrag für ein einjähriges FSJ/FÖJ vorliegt kann ein Aufenthalt nach §19e AufenthG erteilt werden. Voraussetzungen sind:

- Vertrag über FSJ/FÖJ incl. Beschreibung des Freiwilligendienstes, Angaben über die Dauer und Dienstzeiten, die Bedingungen der Tätigkeit und der zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über Taschengeld
- Ausreichende Lebensunterhaltssicherung:

- Wohnraum (von Arbeitgeber gestellt oder privat frei/ günstig) plus ca. 400€ Bezahlung (wenn Verpflegung incl. kann das auch reduziert werden)

Jobbörse FSJ/FÖJ Bayern: <https://www.fsj.bayern.de/>

### **Beratung (keine abschließende Liste)**

Hier ein paar Beratungsangebote für Bayern und Berlin

#### **Bayern:**

##### **Aufenthaltsrechtliche Beratung**

Sie haben weitere Fragen zu ihrem Einzelfall? Wir können Gruppenberatungen zu Fragen von drittstaatsangehörigen Geflüchteten aus der Ukraine anbieten. Bitte vereinbaren Sie unter [info@mfr.ngo](mailto:info@mfr.ngo) oder telefonisch unter 089/123 900 96 (Montag, Dienstag und Donnerstag, 10-12 Uhr) einen Termin.

##### **Beratung zu Sprachkursen**

###### **IBZ**

Franziskanerstraße 8  
81669 München

Die Terminvereinbarung ist per E-Mail an [ibz-sprache.soz@muenchen.de](mailto:ibz-sprache.soz@muenchen.de)

###### **VHS – Deutschkurse**

In verschiedenen Stadtteilen  
Tel: 089 48006 6169 / 6333 (Hotline)  
E-Mail: [deutsch@mvhs.de](mailto:deutsch@mvhs.de)

##### **amiga- Career Center for Internationals**

Beratung für internationale Fachkräfte und Studierende zu  
Karriereplanung, Jobsuche & Berufseinstieg in München.

<https://www.amiga-muenchen.de/international/>

Anmeldung: [anmeldung@amiga-muenchen.de](mailto:anmeldung@amiga-muenchen.de)

##### **Beratungsstelle zur Anerkennung ausländischer Qualifikation**

Franziskanerstraße 8  
81669 München

Tel: 08923340520

Email: [servicestelle-erkennung.soz@muenchen.de](mailto:servicestelle-erkennung.soz@muenchen.de)

<https://stadt.muenchen.de/service/info/abteilung-migration-integration-teilhabe/10308039/>

#### **Berlin:**

##### **Beratung und Support :**

Each one teach one e.V

Togostraße 76

<https://www.eoto-archiv.de/kontakt/>

[Linksammlung « Infos & Unterstützungsangebote für Migrant\\*innen\), Organisationen und Freiwillige kostenlose Beratungsstellen für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine](#)

---

*Diese Informationssammlung wurde vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Geflüchtete (BumF e.V.) und vom Münchner Flüchtlingsrat e.V. erstellt und gibt unseren Kenntnisstand vom August 2022 wieder.*

*Ansprechpartnerin: Livia Giuliani ([l.giuliani@b-umf.de](mailto:l.giuliani@b-umf.de))*

Diese Informationssammlung wurde im Rahmen des Projektes “Aufnahmesituation ukrainischer Kinder und Jugendlicher verbessern” (gefördert durch terre des hommes) erstellt.